

**SERONE EUROPEAN SPECIAL SITUATIONS MASTER FUND**  
**Ugland House, South Church Street**  
**Georgetown, KY1-1104**

***EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN***

paragon GmbH & Co. KGaA

– Investor Relations –

„Anleihe 2017/2022 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“  
Bösendamm 11,  
33129 Delbrück

Vorab per Fax an: +49 52 50 97 62-60

Vorab per E-Mail: [investor@paragon.ag](mailto:investor@paragon.ag)

Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main

– Abstimmungsleiter –

DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

„Anleihe 2017/2022 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15,

60325 Frankfurt am Main

Vorab per Fax an Telefax: +49 (0)69 975828-28

Vorab per E-Mail: [abstimmung@denk-legal.de](mailto:abstimmung@denk-legal.de)

London, UK, 27. Januar 2022

**Ankündigung eines Gegenantrags zur Tagesordnung der Abstimmung ohne  
Versammlung der „paragon Anleihe 2017/2022 (ISIN: DE000A2GSB86 / WKN:  
A2GSB8)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den als Anlage 1 beigefügten Depotauszügen entnehmen können, hält der Serone European Special Situations Master Fund Limited, ansässig in C/O Maples Corporate Services Limited, Ugland House, South Church Street, Georgetown, KY1-1104, Grand Cayman und vertreten durch Serone Capital Management LLP, geschäftsansässig in 110 Cannon Street, London, EC4N 6EU mehrere Anleihen der von paragon GmbH & Co. KGaA („Paragon“ oder „Gesellschaft“) emittierten Anleihe (4,5% 17/22, ISIN: DE000A2GSB86 | WKN: A2GSB8KTG (die „Anleihe“).

Hiermit stellt Serone Capital Management LLP namens und im Auftrag von Serone European Special Situations Master Fund Limited folgenden Gegenantrag zum durch Ergänzungsverlangen eines Anleihegläubigers vom 20. Januar 2022 neu auf die Tagesordnung der für die Anleihe auf den Zeitraum vom Freitag, den 4. bis Sonntag, den 6. Februar 2022 einberufenen Anleihegläubigerversammlung als Abstimmung ohne Versammlung ("Abstimmung ohne Versammlung") zu setzenden Beschlussgegenstand der Wahl eines gemeinsamen Vertreters:

## **I. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG, VERGÜTUNG UND HAFTUNG EINES GEMEINSAMEN VERTRETERS**

*„Herr Rechtsanwalt Dr. Tobias Moser, geschäftsansässig: Maximilianstr. 45, D-80538 München (c/o DMR Rechtsanwälte Moser Degenhart Rössmann PartG mbB) wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.*

*Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger auch im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft im In- und Ausland auszuüben, insbesondere die Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.*

*Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.*

*Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung, die gem. § 7 Abs. 6 SchVG von der Gesellschaft zu tragen ist. Wenn die Vergütung, etwa im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften nicht getragen und geleistet wird, erhält er aus der den Anleihegläubigern zustehenden Insolvenzquote eine angemessene Vergütung. Die angemessene Vergütung wird anhand der angefallenen Stunden zu einem angemessenen*

*Stundensatz abgerechnet. Die Vergütung wird beschränkt auf eine Vergütung, die sich anhand einer entsprechenden Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bei einer 3-fachen RVG-Vergütung ergibt. (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.*

*Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der Vergütungsanspruch des gewählten gemeinsamen Vertreters stellt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft weder eine Masseverbindlichkeit dar, noch handelt es sich um Verfahrenskosten. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht in keinem Fall.*

*Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.*

*Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind nach*

*Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Gesellschaft zu erstaten.“*

## **II. Begründung:**

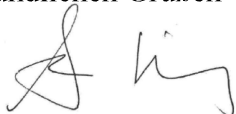
Die paragon GmbH & Co. KGaA hat am 20. Januar 2022 die Anleihegläubiger der im Juli 2022 fälligen 4,5%-Anleihe 2017/2022 (ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8) zu einer Abstimmung ohne Versammlung aufgefordert. Darin sollen die Anleihegläubiger einer Verlängerung der Laufzeit der Anleihe zu unveränderten Konditionen um weitere fünf Jahre zustimmen. Die Gesellschaft prüfe außerdem parallel eine Teilrückzahlung der Anleihe aus Mitteln von möglichen Veränderungen im Beteiligungsportfolio. Die Anleihe mit einem Gesamtvolumen von EUR 50 Mio. ist unbesichert und nicht nachrangig. Eine Vertretung der Anleihegläubiger existiert bislang nicht und ist erst auf ein Ergänzungsverlangen einer Anleihegläubigerin vom 20. Januar 2022 auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Die Laufzeitverlängerung in dieser Form und gänzlich ohne Gegenleistung hat im Markt und unter den Anleihegläubigern zu Irritationen geführt. Zum Zwecke der Bündelung und Vertretung der Anleihegläubiger und um eine ordnungsgemäße Verhandlung über etwaige Änderungen der Anleihebedingungen sicherzustellen, hat das Gesetz die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gerade vorgesehen. Die Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger wird hiermit verlangt.

Wir schlagen hierfür Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Moser geschäftsansässig in der Kanzlei DMR Rechtsanwälte Moser Degenhart Ressmann PartG mbB, Maximilianstr. 45, 80538 München zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger zu bestellen. Herr Rechtsanwalt Dr. Moser verfügt über jahrelange Erfahrung in der rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Begleitung und Verhandlung von Anleiherestrukturierungen. Er ist Gründungspartner von DMR und war zuvor viele Jahre als Rechtsanwalt und Restrukturierungsberater in internationalen Großkanzleien und Unternehmen mit Schwerpunkt im Kapitalmarktrecht und Restrukturierung tätig. Ein Kurzprofil von Herrn Rechtsanwalt Dr. Moser ist dem Antrag als Anlage 2 beigelegt.

Wir fordern Sie hiermit auf, diesen Gegenantrag inklusive Anlage 2 und vollständig schnellstmöglich bekannt zu machen und stehen für eine Abstimmung hinsichtlich der weiteren Schritte einer ganzheitlichen Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten der paragon GmbH & Co. KG jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



---

Adrian King

## Anlage 1 Depotnachweis



## **Anlage 2: Vorstellung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Moser für das Amt des gemeinsamen Vertreters**

Dr. Tobias Moser ist Wirtschaftsanwalt und Wirtschaftsmediator, der neben den rechtlichen vor allem die wirtschaftlichen und strategischen Interessen seiner Mandanten im Fokus hat. Mehrere Jahre abseits der klassischen Anwaltpfade haben sein Zahlenverständnis und den Blick für das unternehmerisch Wesentliche geschärft. Er versteht Jura als Technik zur sauberen Umsetzung unternehmerischer Ziele. Mandanten schätzen die multidisziplinäre und branchenübergreifende Erfahrung und vertrauen ihm häufig Organrollen an. Dr. Tobias Moser gilt als Experte für das Schuldverschreibungsrecht mit Promotion in diesem Gebiet und hält oft Vorträge zu Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht und Restrukturierung.

Herr Dr. Moser war vor Gründung von DMR mehrere Jahre Rechtsanwalt in führenden internationalen Wirtschaftskanzleien und Restrukturierungs- und Finanzierungsberater, zuletzt als Director und Geschäftsführer des Treuhandgeschäfts. Er hat weiter Erfahrung als Abteilungsleiter in einem Medienunternehmen und Aufsichtsratsvorsitzender eines börsennotierten Konzerns sowie als Senior Advisor einer Turnaround-Beratung.

Öffentlich bekannte Projekte seiner Investorenberatung sind (Auszug):

- Gerry Weber International AG
- Wirecard AG
- Steilmann SE
- KTG Energie AG
- Air Berlin plc
- Alno AG
- Golden Gate GmbH
- Solarworld AG
- Rickmers Holding AG
- Smart Solutions Holding GmbH

Kontakt:

Dr. Tobias Moser

c/o DMR Legal

Maximilianstraße 45

80538 München

Tel.: +49 89 21 52 73 96

[info@dmr.legal](mailto:info@dmr.legal)